



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019

beschlossen in der 55. Sitzung des Boards der AQ Austria am 03.07.2019

## § 27–Meldeverordnung 2019 (§ 27-MeldeVO 2019)

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund der §§ 27a Abs 2 bzw. 27b Abs 3 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 58/2019 folgende Verordnung:

### 1. Abschnitt: Regelungsgegenstand

#### § 1.

Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Meldung von Bildungseinrichtungen aus EU/EWR (§ 27a HS-QSG) bzw. das Verfahren sowie die Kriterien für die Meldung von Bildungseinrichtungen aus Nicht-EU/EWR-Staaten (§ 27b HS-QSG).

### 2. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Meldeverfahrens für Bildungseinrichtungen aus EU/EWR gemäß § 27a HS-QSG

#### § 2. Antrag

(1) Der Antrag auf Entscheidung über die Meldung ist schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten und bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(2) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu benennen und die Bezeichnung der Bildungseinrichtung anzuführen. Er ist von deren gesetzlichem/n Vertreter/in zu unterzeichnen. Ein Nachweis hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung ist beizulegen, bspw. Satzung, aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Vereinsregisterauszug bzw. sonstiger geeigneter Nachweis.

(3) Der Antrag hat die Informationen zur Bildungseinrichtung sowie Informationen zu den zu meldenden Studiengängen ISCED-F 2013 (Zusammensetzung der Gruppen von Studien - international) zu enthalten. Diese Informationen werden nach Abschluss des Verfahrens von der AQ Austria in das Verzeichnis der Meldeverfahren (siehe § 4 Abs 1) aufgenommen.

(4) Der Antrag ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs 1 Z 1 und Z 2 HS-QSG sowie dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 27a Abs 1 Z 1-5 HS-QSG dienen.

(5) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

#### § 3. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Meldung auf Grundlage der Antragsunterlagen. Das Board gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Mit der Entscheidung über die Meldung der Studiengänge ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen

akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

(3) Gibt das Board einem Antrag statt, beträgt die Dauer der Meldung bis zu sechs Jahre. Das Board kann insbesondere eine Einschränkung der Dauer der Meldung vorsehen, wenn die aktuelle Genehmigung des gegenständlichen Studiengangs nach den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat in weniger als sechs Jahren endet.

(4) Liegen Mängel vor, die nach Auffassung des Board innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, kann das Board dem Antrag unter Auflagen stattgeben und die Entscheidung über die Meldung mit Auflagen versehen.

(5) Gibt das Board einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Gibt das Board einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nach, widerruft das Board die Entscheidung über die Meldung mit Bescheid.

(6) Der Bescheid enthält jedenfalls folgende Angaben:

1. Zeitraum der Meldung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung und der Bildungseinrichtung sowie allfälliger österreichischer Kooperationspartner/innen betreffend die Durchführung des Studiengangs/der Studiengänge in Österreichs;
3. Bezeichnung, Gesamtarbeitsaufwand, Dauer (in Semestern), verwendete Sprache des Studiengangs/der Studiengänge und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);
4. Ort/e, an dem/denen der Studiengang/die Studiengänge in Österreich durchgeführt wird/werden;
5. allfällige Auflagen.

#### **§ 4. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses**

(1) Die AQ Austria veröffentlicht leicht zugänglich auf ihrer Website ein Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG. Das Verzeichnis umfasst Informationen zur gemeldeten Bildungseinrichtung, den Studiengängen und den Ergebnissen des Meldeverfahrens in Form eines Ergebnisberichts. Der Ergebnisbericht zum Meldeverfahren enthält die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister wird über das Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG regelmäßig informiert.

(2) Die Bildungseinrichtung veröffentlicht den Ergebnisbericht für die Dauer der Meldung leicht zugänglich auf ihrer Website. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

(3) Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Meldung im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen, dass mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist und die Studiengänge und akademischen Grade als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung gelten.

#### **§ 5. Erlöschen und Widerruf der Meldung**

(1) Für das Erlöschen der Meldung kommt § 26 Abs 1 Z 1 und 2 HS-QSG sinngemäß zur Anwendung. Die Meldung erlischt demzufolge durch Zeitablauf, wenn nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Meldung ein neuer Antrag gestellt wurde, sowie im Falle der Auflösung der

juristischen Person, die als Rechtsträger der Bildungseinrichtung fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung.

(2) Das Board der AQ Austria widerruft die Entscheidung über die Meldung bei Verweigerung der Informationspflichten und Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG oder bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 27a Abs 1 HS-QSG.

(3) Das Board der AQ Austria widerruft die Entscheidung über die Meldung, wenn die Erfüllung von Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird (siehe § 3 Abs 4).

(4) Entstehen hinsichtlich einer gemäß § 27a HS-QSG gemeldeten Bildungseinrichtung beim Board der AQ Austria begründete Zweifel an der Bestätigung gemäß § 27a Abs 1 Z 4 HS-QSG, wird mit der Bildungseinrichtung Rücksprache gehalten und dieser innerhalb einer vom Board der AQ Austria bestimmten Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben. Anschließend holt die AQ Austria entsprechende Informationen bei den zuständigen Stellen (zB Qualitätssicherungsagentur, zuständige Behörde) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat ein. Kann aufgrund dieser Informationen oder aufgrund fehlender Informationen die Erfüllung der entsprechenden Vorgaben im Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht nachgewiesen werden, widerruft das Board der AQ Austria die Entscheidung über die Meldung.

(5) Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Entscheidung über die Meldung hat die Bildungseinrichtung den Studierenden der betroffenen Studiengänge einen Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes zu ermöglichen. Diesbezüglich ist der AQ Austria ein schriftlicher Vorschlag zu erstatten.

(6) Um Studierenden einen Studienabschluss gemäß Abs 5 zu ermöglichen, kann das Board der AQ Austria eine einmalig befristete Meldung für die betroffenen Studiengänge vornehmen.

## **§ 6. Kosten**

Die antragstellende Bildungseinrichtung zahlt eine vom Board festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorliegen des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 2 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig. Der Pauschalbetrag wird mittels Bescheid vorgeschrieben.

## **§ 7. Beschwerden**

Die antragstellende Bildungseinrichtung kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen.

## **§ 8. Nachweis der Auflagenerfüllung**

(1) Erfolgt die Entscheidung unter Auflagen, hat die Bildungseinrichtung dem Board innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

## **§ 9. Bescheidrelevante Änderungen**

(1) Änderungen von Entscheidungen über die Meldung bedürfen jedenfalls einer bescheidmäßigen Erledigung, wenn Änderungen die folgenden Merkmale betreffen:

1. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung und/oder Bezeichnung der Bildungseinrichtung sowie allfälliger österreichischer Kooperationspartner/innen betreffend die Durchführung des Studiengangs/der Studiengänge in Österreichs;
2. Bezeichnung, Gesamtarbeitsaufwand, Dauer (in Semestern), verwendete Sprache des Studiengangs/der Studiengänge und/oder Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);

3. Ort/e, an dem/denen der Studiengang/die Studiengänge in Österreich durchgeführt wird/werden.

(2) Der Antrag auf Abänderung des Bescheids ist schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die Meldevoraussetzungen dienen.

(3) Erachtet das Board die Meldevoraussetzungen weiterhin als erfüllt, bleibt die Entscheidung über die Meldung gültig. Die Dauer der Gültigkeit der Meldung gemäß § 3 Abs 3 ist hiervon nicht betroffen. Erachtet das Board die Kriterien als nicht mehr erfüllt, widerruft es die Entscheidung über die Meldung.

### 3. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Meldeverfahrens für Bildungseinrichtungen aus Nicht-EU/EWR-Staaten gemäß § 27b HS-QSG

Für Meldeverfahren gemäß § 27b HS-QSG führt die AQ Austria eine Evaluierung in sinngemäßer Anwendung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area durch.

#### § 10. Antrag

(1) Der Antrag auf Entscheidung über die Meldung ist pro Studiengang schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten und bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(2) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu benennen und die Bezeichnung der Bildungseinrichtung anzuführen. Er ist von deren gesetzlichem/n Vertreter/in zu unterzeichnen. Ein Nachweis hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung ist beizulegen, bspw. Satzung, aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Vereinsregisterauszug bzw. sonstiger geeigneter Nachweis.

(3) Der Antrag hat Informationen zur Bildungseinrichtung sowie Informationen zu den Studiengängen ISCED-F 2013 (Zusammensetzung der Gruppen von Studien - international) zu enthalten. Diese Informationen werden nach Abschluss des Verfahrens von der AQ Austria in das Verzeichnis der Meldeverfahren (siehe § 4 Abs 1) aufgenommen.

(4) Der Antrag ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs 1 Z 1 und Z 2 HS-QSG sowie dem Nachweis der Erfüllung der Beurteilungskriterien gemäß § 23 dienen.

(5) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

(6) Nach Feststellung des Vorliegens eines vollständigen und formal richtigen Antrags sind gegebenenfalls weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen.

## § 11. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Meldung auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie des Gutachtens und der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung (wenn vorhanden). Das Board gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Gibt das Board einem Antrag statt, beträgt die Dauer der Meldung bis zu sechs Jahre. Das Board kann insbesondere eine Einschränkung der Dauer der Meldung vorsehen, wenn die aktuelle Genehmigung des gegenständlichen Studiengangs nach den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat in weniger als sechs Jahren endet.

(3) Mit der Entscheidung über die Meldung der Studiengänge ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

(4) Liegen Mängel vor, die nach Auffassung des Board innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, kann das Board die Entscheidung über die Meldung auch mit Auflagen versehen. Das Board entscheidet, ob für die Überprüfung der Aufлагenerfüllung eine externe Begutachtung notwendig ist. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch bzw. die Erstellung eines Gutachtens für die Beurteilung der Aufлагenerfüllung für erforderlich, finden die §§ 19 bis 23 Anwendung.

(5) Gibt das Board einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Gibt das Board einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nach, widerruft das Board die Entscheidung über die Meldung mit Bescheid.

(6) Der Bescheid enthält jedenfalls folgende Angaben:

1. Zeitraum der Meldung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung und der Bildungseinrichtung sowie allfälliger österreichischer Kooperationspartner/innen betreffend die Durchführung des Studiengangs/der Studiengänge in Österreichs;
3. Bezeichnung, Gesamtarbeitsaufwand – (für Bildungseinrichtungen aus dem Europäischen Hochschulraum angegeben in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache des Studiengangs/der Studiengänge und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);
4. Ort/e, an dem/denen der Studiengang/die Studiengänge in Österreich durchgeführt wird/werden;
5. allfällige Auflagen.

## § 12. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

(1) Die AQ Austria veröffentlicht leicht zugänglich auf ihrer Website ein Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG. Das Verzeichnis umfasst Informationen zur gemeldeten Bildungseinrichtung, den Studiengängen und den Ergebnissen des Meldeverfahrens in Form eines Ergebnisberichts. Der Ergebnisbericht zum Meldeverfahren enthält die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung sowie das endgültige Gutachten (inkl. Name und Institution der Gutachter/innen) und die Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung (letztere nach Zustimmung der Bildungseinrichtung). Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung

ausgenommen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister wird über das Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG regelmäßig informiert.

(2) Die Bildungseinrichtung veröffentlicht den Ergebnisbericht für die Dauer der Meldung leicht zugänglich auf ihrer Website. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

(3) Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Meldung im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen, dass mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist und die Studiengänge und akademischen Grade als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung gelten.

### **§ 13. Erlöschen und Widerruf der Meldung**

(1) Für das Erlöschen der Meldung kommt § 26 Abs 1 Z 1 und 2 HS-QSG sinngemäß zur Anwendung. Die Meldung erlischt demzufolge durch Zeitablauf, wenn nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Meldung ein neuer Antrag gestellt wurde, sowie im Falle der Auflösung der juristischen Person, die als Rechtsträger der Bildungseinrichtung fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung.

(2) Das Board der AQ Austria widerruft die Entscheidung über die Meldung bei Verweigerung der Informationspflichten und Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG oder bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 27b Abs 1 und 2 HS-QSG.

(3) Das Board der AQ Austria widerruft die Entscheidung über die Meldung, wenn die Erfüllung von Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird (siehe § 3 Abs 4).

(4) Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Entscheidung über die Meldung hat die Bildungseinrichtung den Studierenden der betroffenen Studiengänge einen Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes zu ermöglichen. Diesbezüglich ist der AQ Austria ein schriftlicher Vorschlag zu erstatten.

(5) Um Studierenden einen Studienabschluss gemäß Abs 4 zu ermöglichen, kann das Board der AQ Austria eine einmalig befristete Meldung für die betroffenen Studiengänge vornehmen.

### **§ 14. Kosten**

Die antragstellende Bildungseinrichtung ersetzt der AQ Austria die Gebühren der Gutachter/innen und zahlt eine vom Board festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. 50% der Verfahrenspauschale sind mit Vorliegen des begutachtungsfähigen Antrags, 50% nach der Entscheidung über die Meldung zu zahlen. Die Pauschalbeträge sowie allfällige Verfahrenskosten (Kosten der Gutachter/innen – Aufwandsentschädigung zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) werden mittels Bescheid vorgeschrieben.

### **§ 15. Beschwerden**

Die antragstellende Bildungseinrichtung kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen.

### **§ 16. Nachweis der Aufлагenerfüllung**

(1) Erfolgt die Entscheidung unter Auflagen, hat die Bildungseinrichtung dem Board innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

## § 17. Bescheidrelevante Änderungen

(1) Änderungen von Entscheidungen über die Meldung bedürfen jedenfalls einer bescheidmäßigen Erledigung, wenn Änderungen die folgenden Merkmale betreffen:

1. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung und/oder Bezeichnung der Bildungseinrichtung sowie allfälliger österreichischer Kooperationspartner/innen betreffend die Durchführung des Studiengangs/der Studiengänge in Österreich;
2. Studienplan, Bezeichnung des Studiengangs/der Studiengänge, Gesamtarbeitsaufwand (für Bildungseinrichtungen aus dem Europäischen Hochschulraum in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache und/oder Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);
3. Ort/e, an dem/denen der Studiengang/die Studiengänge in Österreich durchgeführt wird/werden.

(2) Der Antrag auf Abänderung des Bescheids ist pro Studiengang schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die Meldevoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien dienen.

(3) Erachtet das Board für die Entscheidung über die Änderung des Bescheides eine externe Begutachtung notwendig, finden die §§ 19 bis 23 Anwendung.

(4) Erachtet das Board die Meldevoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien weiterhin als erfüllt, bleibt die Entscheidung über die Meldung gültig. Die Dauer der Gültigkeit der Meldung gemäß § 3 Abs 3 ist hiervon nicht betroffen. Erachtet das Board die Kriterien als nicht mehr erfüllt, widerruft es die Entscheidung über die Meldung.

## § 18. Vorgehensweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 19 bis 23 durchgeführt, im Falle des Vorliegens von Informationen gemäß § 18 Abs 3 entscheidet das Board über eine abweichende Vorgehensweise.

(2) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(3) Das Board berücksichtigt bei der Durchführung der Evaluierung vorhandene Ergebnisse von Verfahren der externen Qualitätssicherung, sofern diese durch eine im EQAR registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur durchgeführt wurden und die Ergebnisse der Verfahren der externen Qualitätssicherung Informationen zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 23 liefern.

## § 19. Gutachter/innen

(1) Das Board bestellt für die Begutachtung idR vier Gutachter/innen. Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/inne/n absehen.

(2) Durch die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe gewährleistet das Board die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika in der Durchführung grenzüberschreitender Studien. Dabei berücksich-



tigt das Board besondere Erfordernisse des Einzelfalls, strebt Diversität in der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe und eine Abdeckung folgender Kompetenzfelder auf Grund aktueller Tätigkeit an:

1. ausgewiesene facheinschlägige wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation;
2. facheinschlägige Forschungstätigkeit und Kenntnis des hochschulischen Forschungsbetriebs;
3. durch berufliche Tätigkeit im Ausland ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für den Studiengang relevanten Berufsfelds;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in der Lehre, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
7. aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium.

(3) Die Gutachter/innen müssen unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen, und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann zB aus folgenden Gründen bestehen:

1. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartner/inne/n, insbesondere österreichischen Kooperationspartner/inne/n betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
2. Bewerbung an der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartner/inne/n, insbesondere österreichischen Kooperationspartner/inne/n betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
3. Mitwirkung/Mitarbeit an der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartner/inne/n, insbesondere österreichischen Kooperationspartner/inne/n betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich selbst und deren Gremien, in den letzten fünf Jahren;
4. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartner/inne/n, insbesondere österreichischen Kooperationspartner/inne/n betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
5. Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartner/inne/n, insbesondere österreichischen Kooperationspartner/inne/n betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
6. private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartner/inne/n, insbesondere österreichischen Kooperationspartner/inne/n betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich.

(4) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Bildungseinrichtung über die Gutachter/innen. Sie räumt der antragstellenden Bildungseinrichtung eine Frist von mindestens zwei Wochen für allfällige schriftliche Einwände, bspw. gegen die Unbefangenheit der Gutachter/innen, ein. Einwände müssen begründet werden, sind an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Bildungseinrichtung besteht nicht.

(5) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachter/innengruppe während des gesamten Meldeverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Bildungseinrichtung und der Gutachter/innengruppe erfolgt, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(6) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachter/innen auf ihre Tätigkeit vor, insbesondere auf deren Rolle als Gutachter/in, und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Beachtung relevanter rechtlicher Grundlagen und die Besonderheiten der Durchführung grenzüberschreitender Studien.

## **§ 20. Vor-Ort-Besuch**

(1) Die Begutachtung des Studiengangs ist mit einem ein- bis zweitägigen Vor-Ort-Besuch am geplanten Ort der Durchführung des Studiengangs durch die Gutachter/innengruppe verbunden. In Fällen des § 18 Abs 2 kann sich die Dauer des Vor-Ort-Besuchs entsprechend verlängern. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

(2) Das Board entscheidet über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten, wenn die antragstellende Bildungseinrichtung Studiengänge an mehr als einem Ort durchführt.

(3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Bildungseinrichtung abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, Vertreter/innen der Geschäftsstelle sowie Vertreter/innen der antragstellenden Bildungseinrichtung teil. Die Vertreter/innen der Bildungseinrichtung werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden erfolgt durch die Studierendenvertretung (sofern vorhanden).
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Bildungseinrichtung werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
4. Die Vertreter/innen der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachter/innen in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

## **§ 21. Gutachten**

(1) Die Gutachter/innen erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß § 23 und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis bzw. aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

## **§ 22. Stellungnahme**

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Bildungseinrichtung und räumt ihr eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme ein. Im Rahmen der Stellungnahme hat die antragstellende Bildungseinrichtung die Möglichkeit, insbesondere auf Faktenfehler hinzuweisen, aber auch allenfalls abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter/innen darzulegen. Die schriftliche Stellungnahme ist an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese der Gutachter/innengruppe. Die Gutachter/innen prüfen die Stellungnahme und nehmen bei Bedarf Änderungen des Gutachtens vor. Im Falle von Änderungen übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Bildungseinrichtung.

## **§ 23. Kriterien für die Meldung von Studiengängen**

### **(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs**

1. Die Bildungseinrichtung stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in zumindest gleichwertiger Qualität und unter zumindest gleichwertigen Studienbedingungen erfolgt wie für den im Herkunfts- bzw. Sitzstaat durchgeführten Studiengang im Herkunfts- bzw. Sitzstaat, für den die Genehmigung nach den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat erfolgte. Falls der Studiengang im Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht durchgeführt wird, stellt die Bildungseinrichtung sicher, dass die Durchführung des Studiengangs den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) entspricht.
2. Die Bildungseinrichtung stellt sicher, dass spezifische Herausforderungen eines in Österreich durchgeführten Studiengangs in ihrem internen Qualitätsmanagement explizit berücksichtigt werden.
3. Falls die Bildungseinrichtung mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.
4. Die Bildungseinrichtung bindet den Studiengang in das Qualitätsmanagementsystem der Bildungseinrichtung ein.
5. Die Bildungseinrichtung beurteilt regelmäßig die Qualität des Studiengangs.

### **(2) Studiengang und Studiengangsmanagement**

1. Das Qualifikationsniveau des Studiengangs entspricht den Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) und ist mit der jeweiligen Niveaustufe nach dem Nationalen Qualifikationsrahmen in Österreich (siehe Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016) vergleichbar.
2. Der akademische Grad entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) und ist mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar.
3. Inhalt und Aufbau des Studienplans entsprechen den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden).
4. Die didaktische Konzeption des Studiengangs entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden).
5. Die vorgesehene studentische Arbeitsbelastung entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) und ist mit der studentischen Arbeitsbelastung eines vergleichbaren österreichischen Studiengangs vergleichbar.
6. Eine Prüfungsordnung liegt vor und entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden).
7. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Herkunfts- bzw. Sitzstaat vorgesehenen Bestimmungen.
8. Das Aufnahmeverfahren entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden).

9. Die Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen entsprechen den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden).

### **(3) Personal**

Die Bildungseinrichtung verfügt für die Durchführung des Studiengangs über ausreichend wissenschaftlich bzw. künstlerisch ausgewiesenes Personal, das pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist, sowie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal. Dieses Personal entspricht zudem hinsichtlich Kapazität und Qualifikation zumindest den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden).

### **(4) Finanzierung**

Die Bildungseinrichtung stellt die Finanzierung des Studiengangs sicher und trifft für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs finanzielle Vorsorge.

### **(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende**

1. Die Bildungseinrichtung sieht Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden entsprechend den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) vor.

2. Die Bildungseinrichtung stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden entsprechend den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) zur Verfügung.

### **(6) Infrastruktur**

Die Bildungseinrichtung stellt die für die Durchführung des Studiengangs quantitativ und qualitativ erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Diese entspricht zudem zumindest den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden). Falls sich die Bildungseinrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

### **(7) Information**

Die Bildungseinrichtung stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen zum Studiengang zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Die ausländische Hochschule hat sowohl auf der Homepage als auch im Rahmen der Bewerbung (auch durch Dritte) folgende Punkte klar darzustellen:

1. Nachweis der staatlichen Genehmigung/Akkreditierung im Herkunfts- bzw. Sitzstaat mit Angabe der jeweiligen Qualitätssicherungsagentur sowie Dauer der staatlichen Genehmigung/Akkreditierung;
2. Abschlussgrad;
3. Angabe, in welchen Merkmalen sich der in Österreich durchgeführte Studiengang von dem Studiengang im Herkunfts- bzw. Sitzstaat unterscheidet;
4. Zahlungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium zu leisten sind.

Falls ein österreichischer Kooperationspartner vorgesehen ist:

5. Darstellung der Kooperation (Aufgabenverteilung; obligatorischer Link zur Homepage des österreichischen Kooperationspartners).



#### 4. Abschnitt: Inkrafttreten

##### **§ 24. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

ENTWURF